

VERÖFFENTLICHUNGEN — UNTERNEHMEN

Ein Instrument zur Förderung
der Marktöffnung
und einer guten Regelungspraxis

Das Notifizierungsverfahren gemäß dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse



Europäische Kommission

<http://www.europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/>



Europäische Kommission

Ein Instrument zur Förderung der Marktöffnung und einer guten Regelungspraxis

Das Notifizierungsverfahren
gemäß dem Übereinkommen
über technische Handelshemmnisse

GENERALDIREKTION «UNTERNEHMEN»
EC-TBT Enquiry Point
ec-tbt@cec.eu.int
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/>

Diese Publikation ist ein Dokument der Dienststellen der Kommission und ist für letztere rechtlich nicht bindend.

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

*Neue gebührenfreie Telefonnummer:
00 800 6 7 8 9 10 11*

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2004

ISBN 92-894-6934-X

© Europäische Gemeinschaften, 2004
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

Zum Geleit	5
I. Einleitung	7
II. Allgemeines zum TBT-Übereinkommen	9
II.1. Ziele	10
II.2. Geltungsbereich	11
III. Das Notifizierungsverfahren	13
III.1. Begriffe: technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren	14
III.2. Notifizierungsvoraussetzungen	14
III.3. Zeitpunkt der Notifizierung	15
III.4. Notifizierungsblatt	15
III.5. Neue Notifizierung	16
III.6. Reaktionen	16
III.7. Annahme eines notifizierten Texts	17
III.8. Ausgewählte statistische Daten	18
IV. Management des Verfahrens auf Gemeinschaftsebene	19
IV.1. Texte der Gemeinschaft	20
IV.2. Texte der Mitgliedstaaten	20
IV.3. Texte von Drittländern	21
V. TBT-Ausschuss und Auskunftsstellen	23
V.1. TBT-Ausschuss	24
V.2. Notifizierungs- und Auskunftsstellen	24

VI. Jährliche und dreijährliche Überprüfung	25
VII. Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen	27
VIII. Schlussfolgerungen	29
Anhang I: Vergleich zwischen den Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG und dem TBT-Übereinkommen	31
1. Einleitung	32
2. Definitionen	32
3. Notifizierungskriterien	34
4. Vorschriften der regionalen Behörden	34
5. Verfahren	34
6. Folgen von Regelverstößen	36
Anhang II: Standardisiertes Notifizierungsblatt	37

Zum Geleit

Die Unternehmen sind die Akteure des internationalen Handels par excellence. Damit sie von der Zunahme des internationalen Handels in vollem Umfang profitieren können, muss auf die zolltarifliche Liberalisierung ein Abbau ungerechtfertigter technischer Handelshemmnisse folgen.

Denn die Unterschiede zwischen den technischen Vorschriften und den Konformitätsbewertungsverfahren, die die einzelnen Staaten einführen, können zur Entstehung von Hindernissen für den internationalen Handel führen. Getroffen werden können solche Maßnahmen zur Erreichung berechtigter Ziele, wie beispielsweise Schutz der Verbraucher, Sicherstellung, dass die in Verkehr gebrachten Produkte der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit nicht schaden, oder auch Erfordernisse der nationalen Sicherheit. Allerdings können sie auch protektionistische Absichten der nationalen Behörden verschleiern.

Das Verfahren der vorherigen Notifizierung, das mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) eingeführt wurde, sieht vor, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation sich gegenseitig über die geplante Annahme solcher Maßnahmen unterrichten. Dies ermöglicht es, dass einerseits die Errichtung unnötiger technischer Hemmnisse für den internationalen Handel vermieden und andererseits die weltweite Harmonisierung gefördert wird.

Die Mitwirkung der Europäischen Gemeinschaft an diesem System mittels Auskunfts- und Notifizierungsstellen ist besonders nützlich; sie gibt insbesondere einen Einblick in die von Drittländern geplanten Maßnahmen, die möglicherweise einen Einfluss auf die Exporte der Unternehmen der Gemeinschaft haben, und ermöglicht somit vor deren Annahme einen Dialog mit unseren Handelspartnern.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die durch dieses Verfahren gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Denn es liegt in ihrem Interesse, dass sie sich Gehör verschaffen und das mit dem TBT-Übereinkommen eingeführte System nutzen, um ihre Einglie-

derung in die Weltwirtschaft zu beschleunigen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Mithin muss deren Mitwirkung an diesem System unterstützt werden.

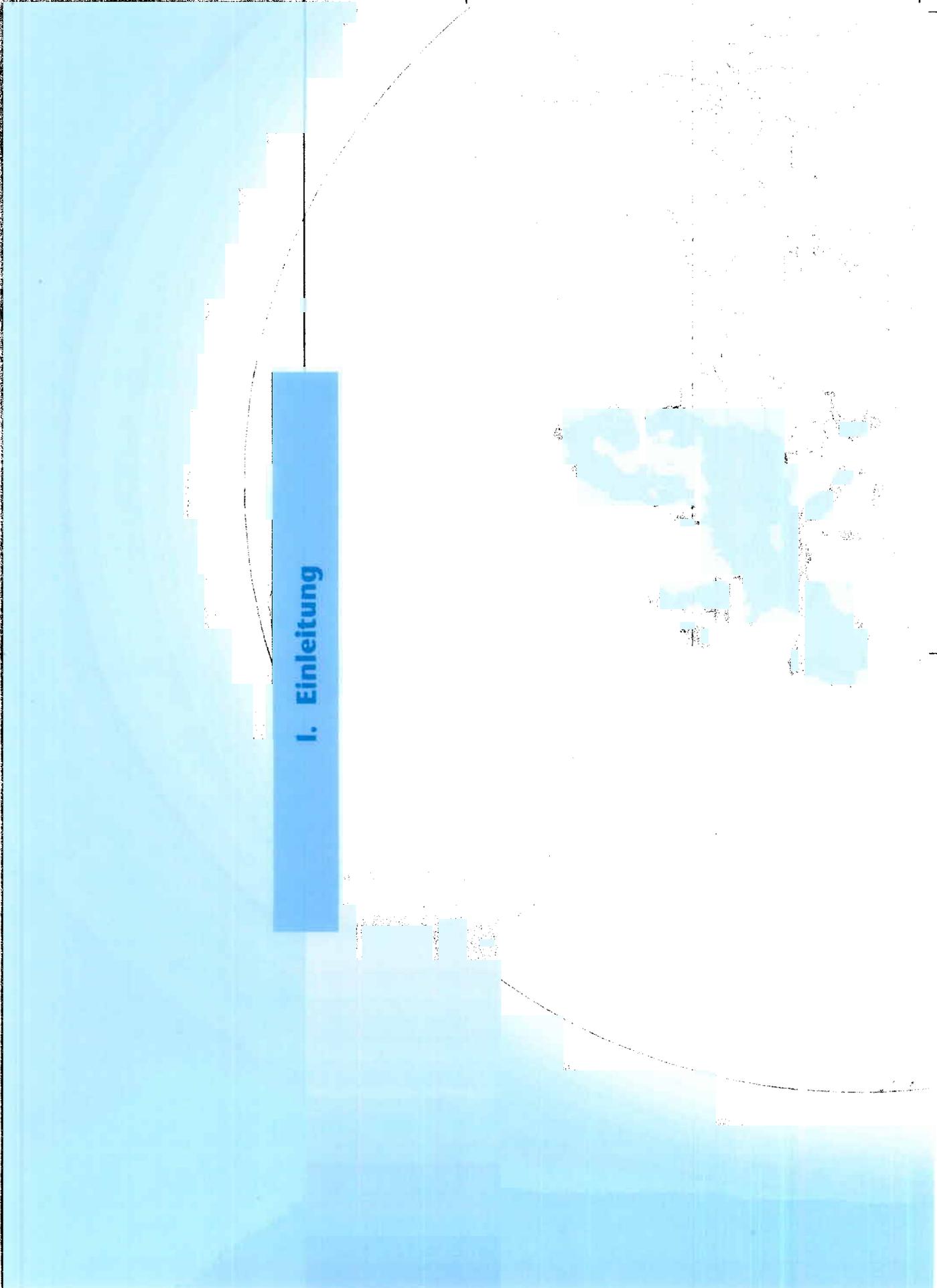
Die Kommission hat deshalb eine Reihe von Aktionen eingeleitet, um die Wirtschaftsakteure und die nationalen Behörden über das durch das TBT-Übereinkommen geschaffene Notifizierungsverfahren zu unterrichten. Diesen Kommunikationsbemühungen wird die Veröffentlichung dieser Broschüre wie auch die Einrichtung einer Internet-Seite mit allen die Notifizierungen betreffenden Dokumenten gerecht. Es ist mein Wunsch, dass diese Initiativen dazu beitragen, dass alle betroffenen Akteure dieses wertvolle Instrument, das die Transparenz, den Dialog und die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene fördert, verstärkt nutzen.



Jean-Paul Mingasson
Generaldirektor
Generaldirektion Unternehmen



I. Einleitung



I. Einleitung

Dass die technischen Vorschriften den Warenhandel zunehmend beeinflussen, ist eine Erkenntnis, die sich immer mehr durchsetzt. Der schrittweise Abbau der tarifären Handelshemmnisse ging mit einer Zunahme der technischen Handelshemmnisse einher, wie beispielsweise Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren. Diese Vorschriften können berechtigten Zielen dienen, wie dem Schutz der Gesundheit oder der Personensicherheit. Allerdings werden sie zuweilen missbräuchlich verwendet, um zum Schutz des heimischen Marktes protektionistische Schranken zu errichten.

Das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (in der Regel wird das englische Akronym verwendet: *Übereinkommen TBT – Technical Barriers to Trade*) ist das wichtigste bislang verabschiedete internationale Regelwerk im Bereich der technischen Vorschriften. Mit diesem Übereinkommen soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften, Normen sowie Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren keinerlei unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel darstellen.

Mit dem Übereinkommen wurde ein Notifizierungsverfahren eingeführt, das alle Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) verpflichtet, den anderen Mitgliedern über das WTO-Sekretariat ihre Entwürfe von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren zu übermitteln. Dieses Verfahren stellt ein wertvolles Instrument zur Sicherstellung von Transparenz dar, weil es allen Vertragsparteien und den Wirtschaftsakteuren Einblick in die von den übrigen Parteien geplanten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren verschafft, bevor sie angenommen werden.

Unterschiedliche technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren können den Unternehmen Kosten verursachen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, weil sie für den Export ihrer Erzeugnisse ihre Produktion den Erfordernissen des

Bestimmungsstaats anpassen müssen. Die Unternehmen verfügen folglich über nur begrenzte Möglichkeiten, um Skaleneffekte zu erzielen. Zudem entstehen ihnen Mehrkosten, da sie ihre Produkte verschiedenen Konformitätsbewertungsverfahren unterziehen und sich die notwendigen Informationen beschaffen müssen.

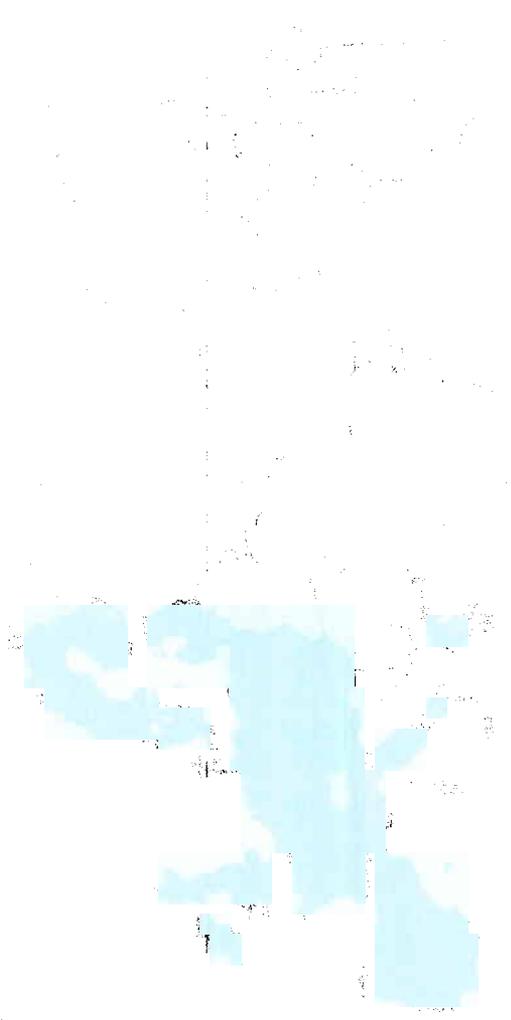
Das mit dem TBT-Übereinkommen geschaffene Notifizierungssystem stellt eine nützliche Informationsquelle dar, denn es bietet den Unternehmen der Gemeinschaft die Möglichkeit, sich über die Bedingungen für den Zugang zu den Märkten von Drittländern zu informieren, insbesondere um Vorkehrungen zu deren Erfüllung zu treffen. Ferner ist es ein wertvolles Dialoginstrument, da es einen Einblick in die von Drittländern geplanten Rechtsvorschriften gibt und erforderlichenfalls einen Dialog mit dem Staat, der die Notifizierung vorgenommen hat, ermöglicht, um gegebenenfalls Änderungen zu erreichen, vor allem wenn eine geplante Maßnahme die sich aus dem TBT-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen nicht beachtet. Dadurch lässt sich insbesondere vermeiden, dass Maßnahmen getroffen werden, die den Interessen der Unternehmen der Gemeinschaft zuwiderlaufen. Das Notifizierungssystem stellt auch eine nützliche Informationsquelle für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten dar, anhand derer sie Initiativen für den Erlass von Rechtsvorschriften ergreifen können.

Deshalb müssen sich alle betroffenen Akteure, vornehmlich die nationalen Verwaltungen und die Unternehmen der Europäischen Union mit dem durch das Übereinkommen geschaffenen Notifizierungsverfahren vertraut machen und sich der dadurch gebotenen Möglichkeiten bewusst werden. Diesem Informationsanliegen dient die Veröffentlichung dieser Broschüre. Ziel ist es, alle betroffenen Akteure, insbesondere die europäischen Industrieunternehmen über die Ziele, den Inhalt und den Geltungsbereich dieses wichtigen internationalen Rechtsinstruments aufzuklären, durch das die Errichtung technischer Hemmnisse für den internationalen Handel verhindert werden soll.

Das TBT-Übereinkommen ist das wichtigste bislang verabschiedete internationale Regelwerk im Bereich der technischen Vorschriften.

Das mit dem TBT-Übereinkommen geschaffene Notifizierungsverfahren bietet die Möglichkeit, die Unternehmen der Gemeinschaft über die Bedingungen für den Zugang zu den Märkten von Drittländern zu informieren und die Errichtung ungerechtfertigter Handelshemmnisse zu verhindern.

II. Allgemeines zum TBT-Übereinkommen



II. Allgemeines zum TBT-Übereinkommen

II.1. Ziele

Vor einer ausführlichen Erläuterung des Notifizierungsverfahrens soll kurz an die Ziele und an den Geltungsbereich des Übereinkommens erinnert werden.

Das TBT-Übereinkommen, das im Rahmen der Uruguay-Runde ausgehandelt wurde und am 1. Januar 1995 in Kraft trat, präzisiert die Bestimmungen des während der Tokio-Runde (1973-1979) ausgehandelten und von zweiunddreißig Vertragsparteien des GATT unterzeichneten plurilateralen Abkommens über die technischen Handelshemmnisse – des so genannten «*Standard Code*» – und macht diese für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

Im Gegensatz zum *Standard Code*, der als plurilaterales Abkommen nur für die zweiunddreißig WTO-Mitglieder, die ihn unterzeichneten, galt, handelt es sich beim TBT-Übereinkommen um ein multilaterales Übereinkommen, das fester Bestandteil des Übereinkommens zur Errichtung der WTO ist und somit für alle ihre Mitglieder gilt. Zudem ist es verbindlicher als der *Standard Code*, da in seinem Artikel 14 Absatz 1 Folgendes bestimmt ist: «*Konsultationen und Streitbeilegung im Zusammenhang mit allen die Durchführung dieses Übereinkommens berührenden Angelegenheiten finden unter der Schirmherrschaft des Streitbeilegungsorgans statt und unterliegen mutatis mutandis den Artikeln XXII und XXIII des GATT 1994, ergänzt und ausgelegt durch die Streitbeilegungsvereinbarung*». Dies bedeutet, dass eine Vertragspartei des Übereinkommens vom Streitbeilegungsorgan im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Text enthaltenen Regeln verurteilt werden kann.

Das Übereinkommen wurde durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche in das Gemeinschaftsrecht übernommen (*).

Das TBT-Übereinkommen soll die Errichtung unnötiger technischer Hemmnisse für den internationalen Handel verhindern und die gegenseitige Anerkennung und die Harmonisierung fördern.

Das mit dem WTO-Übereinkommen eingeführte Notifizierungsverfahren ist ein Instrument zur Förderung der Transparenz und des Dialogs.

Im TBT-Übereinkommen sind die Regeln festgelegt, die die staatlichen und nichtstaatlichen Stellen bei der Einführung technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren zu beachten haben. Laut TBT-Übereinkommen dürfen die technischen Vorschriften und die Konformitätsbewertungsverfahren nicht handelsbeschränkender als notwendig sein, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen; außerdem müssen sie transparent und nicht diskriminierend sein. Da es ferner vorsieht, dass die Mitglieder einschlägige internationale Normen als Grundlage für ihre technischen Vorschriften zu verwenden haben, dient es der internationalen Harmonisierung. Schließlich fördert es die gegenseitige Anerkennung der technischen Vorschriften und der Konformitätsbewertungsverfahren und enthält eine Reihe von Verpflichtungen im Hinblick auf die Unterstützung der Entwicklungsländer.

Das Übereinkommen soll den Mitgliedern das Recht, zur Erreichung eines berechtigten Ziels bestimmte Vorschriften zu erlassen, garantieren und gleichzeitig die Annahme protektionistischer Maßnahmen verhindern. Zu diesem Zweck hat es ein Notifizierungsverfahren eingeführt, das hauptsächlich folgenden Zielen dient:

- **Sicherstellung von Transparenz:** Das Verfahren ermöglicht es allen WTO-Mitgliedern, Einblick in die von den anderen Mitgliedern geplanten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu erhalten.
- **Förderung eines Dialogs** zwischen den WTO-Mitgliedern: Das Notifizierungsverfahren ist ein Instrument, mit dem sie auf geplante Maßnahmen anderer Mitglieder reagieren und mit ihnen hierüber diskutieren können. Es bietet allen WTO-Mitgliedern die Möglichkeit, die einzelnen Rechtsvorschriften der anderen Mitglieder zur Einführung von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren vor deren Annahme zu kommentieren und eine Diskussion hierüber anzustoßen, um erforderlichenfalls auf eine Änderung ihres Inhalts hinzuwirken. Auf Gemeinschaftsebene gestattet es dieses Verfahren, die Unternehmen

(*) Beschluss vom 22. Dezember 1994, ABl. Nr. L 336/1 vom 23. Dezember 1994.

über die Bedingungen für den Zugang zu den Märkten von Drittstaaten zu unterrichten und Maßnahmen zu verhindern, die ihren Interessen zuwiderlaufen.

II.2. Geltungsbereich

Das TBT-Übereinkommen gilt für die technischen Vorschriften, die Normen und die Konformitätsbewertungsverfahren. Diese Begriffe sind in Anhang 1 des Übereinkommens definiert (siehe nachfolgend Punkt III.1).

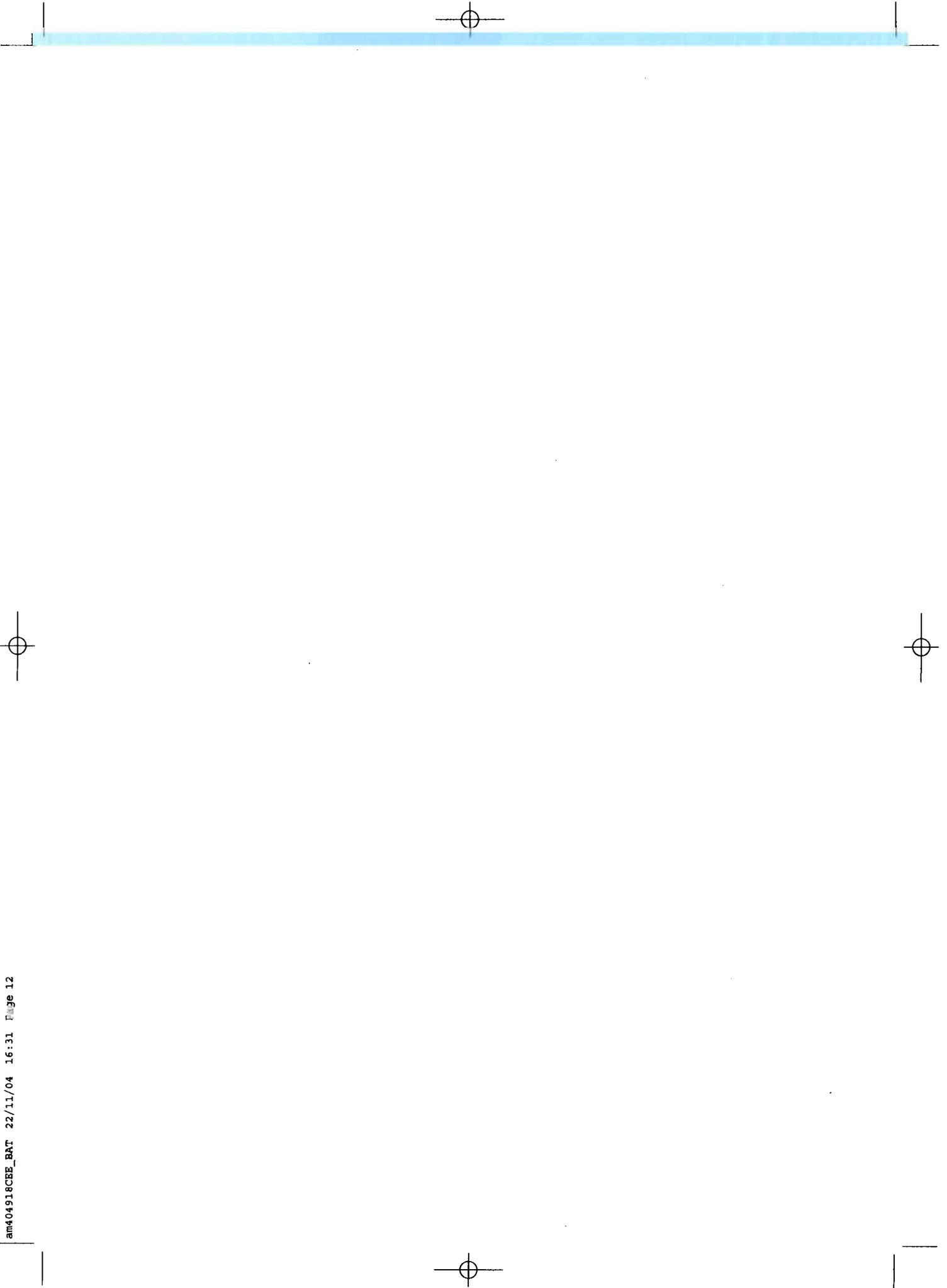
In Artikel 1 ist bestimmt, dass «alle Waren einschließlich Industrieprodukte und landwirtschaftliche Erzeugnisse» unter dieses Übereinkommen fallen.

Allerdings gibt es zwei Ausnahmen:

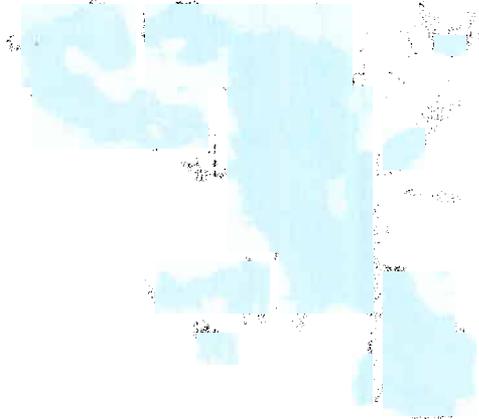
Erstens findet das Übereinkommen gemäß Artikel 1 Absatz 4 keine Anwendung auf Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für die Produktion oder den Verbrauch durch staatliche Stellen erstellt werden; diese fallen unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß seinem Geltungsbereich.

Zweitens gilt das Übereinkommen gemäß Artikel 1 Absatz 5 nicht für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die Gegenstand des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) sind.

Unter das Übereinkommen fallen alle Waren, einschließlich Industrieprodukte und landwirtschaftliche Erzeugnisse.



III. Das Notifizierungsverfahren



III. Das Notifizierungsverfahren

III.1. Begriffe: technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren

Die Vertragsparteien des TBT-Übereinkommens müssen die Entwürfe ihrer technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren notifizieren. Ferner müssen sie sicherstellen, dass die technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren von Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Zentralregierung notifiziert werden, es sei denn, deren technischer Inhalt ist im Wesentlichen derselbe wie der von früher notifizierten technischen Vorschriften der Stellen der Zentralregierung (Artikel 3.2 und 7.2 des Übereinkommens).

In Anhang 1 des Übereinkommens sind die Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung definiert als «eine Regierung oder Verwaltung, die keine Zentralregierung ist (z. B. Mitglieder eines Bundesstaates, Provinzen, Bundesländer, Kantone, Gemeinden usw.), ihre Ministerien oder Abteilungen oder jede andere Stelle, die in Bezug auf die betreffende Tätigkeit der Aufsicht dieser Regierung oder Verwaltung untersteht». Bei der ersten dreijährlichen Überprüfung des Übereinkommens wurden die Mitglieder ersucht anzugeben, welche Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung in ihrem Land zur Annahme von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren befugt sind. Nachdem bestimmte Mitglieder diese Informationen übermittelt hatten, erstellte das Sekretariat des Übereinkommens eine Liste der Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung, für die die Notifizierungspflicht gilt (?).

Die Begriffe «technische Vorschrift» und «Konformitätsbewertungsverfahren» sind in Anhang 1 des Übereinkommens definiert.

Eine «technische Vorschrift» ist ein «Dokument, das Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschließlich der anwendbaren Verordnungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie

Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungsanforderungen für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten».

Eine technische Vorschrift muss zwingend eingehalten werden. Hierin unterscheidet sie sich von einer Norm, deren Anwendung freiwillig ist. In den Sachen «Europäische Gemeinschaften – Maßnahmen betreffend Asbest und Produkte, die Asbest enthalten» (?) und «Europäische Gemeinschaften – Handelsbezeichnung für Sardinen» (?) führte das Berufungsgremium drei Kriterien an, die ein Dokument erfüllen muss, um der im TBT-Übereinkommen enthaltenen Definition von «technischer Vorschrift» zu entsprechen:

«Erstens muss das Dokument für ein identifizierbares Produkt oder eine identifizierbare Gruppe von Produkten gelten... Zweitens muss das Dokument ein oder mehrere Produktmerkmale anführen... Drittens müssen die Produktmerkmale zwingend eingehalten werden».

Der Begriff «Konformitätsbewertungsverfahren» bezieht sich auf «jedes Verfahren, das mittelbar oder unmittelbar der Feststellung dient, dass einschlägige Erfordernisse in technischen Vorschriften oder Normen erfüllt sind».

In der erläuternden Bemerkung ist präzisiert: «Konformitätsbewertungsverfahren schließen unter anderem Verfahren für Probenahme, Prüfung und Kontrolle, Bewertung, Nachprüfung und Bescheinigung der Konformität, Registrierung, Akkreditierung und Genehmigung sowie Kombinationen solcher Verfahren ein».

III.2. Notifizierungsvoraussetzungen

Die Vertragsparteien des TBT-Übereinkommens müssen die Entwürfe ihrer geplanten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren notifizieren, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

Es gibt weder diesbezügliche internationale Normen (im Fall der technischen Vorschriften) noch einen diesbezüglichen Leitfadens oder eine

Das Übereinkommen schreibt vor, dass die WTO-Mitglieder die Entwürfe ihrer technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren notifizieren.

Im Gegensatz zu den Normen sind die technischen Vorschriften zwingend einzuhalten.

(?) Dokument G/TBT/W/76 und sein Zusatz.
(?) Bericht des Berufungsgremiums, WT/DS135/AB/R, angenommen am 5. April 2001.
(?) Bericht des Berufungsgremiums, WT/DS231/AB/R, angenommen am 23. Oktober 2002.

die *bezügliche Empfehlung einer internationalen Normungseinrichtung* (im Fall der Konformitätsbewertungsverfahren), oder *aber der technische Inhalt einer entworfenen technischen Vorschrift* oder eines entworfenen Konformitätsbewertungsverfahrens *entspricht nicht* dem Inhalt der diesbezüglichen internationalen Normen bzw. Leitfäden und Empfehlungen einer internationalen Normungseinrichtung.

Diese Bedingung ergibt sich aus der Vermutung, dass eine technische Vorschrift, die mit einer einschlägigen internationalen Norm konform ist, keine unnötigen Hemmnisse für den internationalen Handel schafft.

Eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren kann *eine erhebliche Auswirkung auf den Handel anderer Mitglieder* haben.

Für den Begriff erhebliche Auswirkung auf den internationalen Handel gibt es keine präzise Definition. Um zu bewerten, ob technische Vorschriften eine erhebliche Auswirkung auf den Handel haben, sollen die betroffenen Mitglieder gemäß einer Empfehlung des TBT-Ausschusses (*) bestimmte Elemente berücksichtigen, wie beispielsweise den Wert oder die Bedeutung der Importe für die betroffenen exportierenden und/oder importierenden Länder, die potenzielle Zunahme der Importe, die Schwierigkeiten, mit denen die Erzeuger anderer Mitglieder bei der Einhaltung der vorgeschlagenen Vorschrift möglicherweise konfrontiert sein werden. Anstieg und Rückgang der Importe können von diesen Auswirkungen gleichermaßen betroffen sein.

Ferner ist nicht nur die Auswirkung zu berücksichtigen, die der notifizierte Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens auf den Handel hat; zu bewerten ist ebenfalls, welche Auswirkungen die notifizierte Texte im Verbund mit den anderen bereits bestehenden technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren haben können.

Die notifizierte Maßnahmen können schließlich kommerzielle Auswirkungen auf ein oder mehrere Produkte bzw. auf eine oder mehrere Produktgruppen haben und die Handelsbeziehungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern beeinträchtigen.

(*) Siehe Dokument G/TBT/1/Rev. 8.

III.3. Zeitpunkt der Notifizierung

Die technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sind dem WTO-Sekretariat im Stadium ihres Entwurfs zu notifizieren, das heißt zu einem recht frühen Zeitpunkt, wenn noch Änderungen vorgenommen und Bemerkungen in Betracht gezogen werden können. Erfolgte die Unterrichtung nach Annahme des Texts, würde das Notifizierungsverfahren sein Ziel verfehlen, da dann den Stellungnahmen der anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht mehr Rechnung getragen werden kann.

Gemäß den Artikeln 2.10 und 5.7 sind die Mitglieder nicht verpflichtet, die technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zum Zeitpunkt ihres Entwurfs zu notifizieren, wenn sie aufgrund *dringender Probleme* der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit angenommen werden. Allerdings sind sie gehalten, die anderen Mitglieder über die Annahme dieser Texte zu unterrichten, ihnen auf Ersuchen Kopien zur Verfügung zu stellen und die etwaigen Bemerkungen der anderen Mitglieder zu berücksichtigen.

Der TBT-Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass ein freiwilliger Austausch von Informationen über die geplante Ausarbeitung von Entwürfen von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zwischen den Mitgliedern vor deren Notifizierung nützlich ist, denn dies verbessert die Transparenz und eröffnet mehr Möglichkeiten zur Abgabe von Bemerkungen. Erfolge könnte dies auf elektronischem Wege. Der TBT-Ausschuss fordert die Mitglieder auf, ihn über den Austausch solcher Informationen zu unterrichten.

III.4. Notifizierungsblatt

Der Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens ist dem WTO-Sekretariat mittels eines standardisierten Notifizierungsblatts zu notifizieren. Dieses Blatt ist präzise und vollständig auszufüllen, da es das einzige Dokument ist,

Notifizierungsvoraussetzungen:

- **Fehlen einschlägiger internationaler Normen oder Nichtkonformität mit den einschlägigen internationalen Normen**
- **erhebliche Auswirkung auf den Handel**

Die **Entwürfe müssen zu einem angemessenen frühen Zeitpunkt notifiziert werden, damit die Bemerkungen der anderen WTO-Mitglieder berücksichtigt werden können.**

III. Das Notifizierungsverfahren

das das notifizierende Mitglied übermittelt und der Öffentlichkeit über die Internet-Seite der WTO (?) zugänglich ist.

Das Dokument G/TBT/1/Rev. 8 vom 23. Mai 2002, in dem alle vom TBT-Ausschuss seit dem 1. Januar 1995 angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen zusammengestellt sind, enthält ausführliche Erläuterungen zu den Daten, die im Blatt anzugeben sind.

Als Erstes sind folgende Angaben zu machen: das Mitglied, das die Notifizierung vornimmt, sowie gegebenenfalls die betreffenden Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung; die Stelle, die mit der Ausarbeitung des Entwurfs oder der Durchführung des Notifizierungsverfahrens beauftragt ist; die Rechtsgrundlage für die Notifizierung gemäß dem TBT-Übereinkommen, was eine Identifizierung der Art der notifizierten Maßnahme ermöglicht, insbesondere Angabe, ob es sich um eine technische Vorschrift oder um ein Konformitätsbewertungsverfahren handelt; das Stadium, in dem der Text notifiziert wird, vor allem Angabe, ob es sich um einen Entwurf oder um einen aufgrund dringender Probleme bereits angenommenen Text handelt.

Danach muss die notifizierende Stelle Angaben zum Inhalt des notifizierten Texts machen, damit die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens eine erste Bewertung vornehmen und gegebenenfalls prüfen können, ob von der notifizierenden Stelle eine Kopie des Texts anzufordern ist. Deshalb wird empfohlen, nicht nur den Geltungsbereich des Entwurfs, das heißt die betreffenden Produkte, anzugeben, sondern auch den Inhalt, die Ziele und die Rechtfertigung zu erläutern. Bei der Notifizierung von Texten nach dem Dringlichkeitsverfahren sind zudem die Gründe der Dringlichkeit anzugeben.

Es wird empfohlen, sämtliche Rubriken auszufüllen. Erforderlichenfalls sind die Vermerke «unbekannt» oder «keine Angaben» einzutragen.

Anzugeben sind schließlich die für die Notifizierung relevanten Dokumente, beispielsweise die grundlegenden Texte, auf die sich

Zur Notifizierung eines Texts beim WTO-Sekretariat ist ein standardisiertes Notifizierungsblatt auszufüllen, das die wichtigsten Angaben über den notifizierten Entwurf enthält.

Für die Abgabe von Kommentaren seitens der anderen WTO-Mitglieder ist eine Frist von mindestens 60 Tagen einzuräumen.

der Entwurf bezieht, sowie das für die Annahme und das Inkrafttreten des Texts vorgeschlagene Datum, die Frist, innerhalb derer die anderen Mitglieder gegebenenfalls Kommentare abgeben können, und die Stelle, bei der der Text angefordert werden kann.

Um die elektronische Übermittlung der Dokumente zu fördern, wird empfohlen, das standardisierte Notifizierungsblatt von der Internet-Seite der WTO herunterzuladen, es auszufüllen und es danach per E-Mail an das Sekretariat zurückzuschicken (?).

III.5. Neue Notifizierung

Artikel 1 Absatz 6 des Übereinkommens sieht vor: «Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren ist so auszulegen, dass sie auch alle Änderungen hierzu sowie alle Ergänzungen der Regeln oder der in deren Anwendungsbereich fallenden Waren, ausgenommen Änderungen und Ergänzungen unbedeutender Art, einschließt». Für das Notifizierungsverfahren bedeutet dies, dass jede substantielle Änderung an einem bereits notifizierten Entwurf einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens eine neue Notifizierung erforderlich macht.

III.6. Reaktionen

Gemäß den Artikeln 2.9.4 und 5.6.4 des Übereinkommens werden die Mitglieder «anderen Mitgliedern ohne Diskriminierung eine angemessene Frist für schriftliche Bemerkungen einräumen...».

Der TBT-Ausschuss hat empfohlen, für die Abgabe von Kommentaren eine Frist von mindestens 60 Tagen einzuräumen, und befürwortet sogar eine Verlängerung dieser Frist auf 90 Tage, damit die anderen Mitglieder den notifizierten Text eingehend analysieren können.

Wie bereits erwähnt, wird der Text, der Gegenstand der Notifizierung ist, bei der Notifizierung nicht übermittelt. Deshalb ist im

Notifizierungsblatt anzugeben, wo der Text (beispielsweise über eine Internet-Seite) erhältlich ist oder bei welcher Stelle er angefordert werden kann. Interessiert sich ein Mitglied für die Notifizierung eines anderen Mitglieds, muss er sich zuerst den Text beschaffen. Es ist nicht auszuschließen, dass das notifizierende Mitglied die Erstattung der durch die Übermittlung des Texts angefallenen Verwaltungskosten verlangt. Ferner sei daran erinnert, dass die «entwickelten» Länder auf Ersuchen eine Übersetzung der Dokumente einer bestimmten Notifizierung in eine der drei WTO-Amtssprachen (Englisch, Französisch und Spanisch) oder, im Falle umfangreicher Dokumente, eine Zusammenfassung davon in einer dieser Sprachen zur Verfügung stellen müssen (Artikel 10.5 des Übereinkommens).

Der TBT-Ausschuss bestimmte diesbezüglich Folgendes: «Jeder Dokumentationsanforderung ist – falls möglich – binnen fünf Arbeitstagen Folge zu leisten»^(*); sowie «Kann die Dokumentation nicht fristgerecht übermittelt werden, ist die ersuchende Stelle hiervon zu unterrichten und ihr mitzuteilen, wann die Dokumente zur Verfügung gestellt werden können»^(*).

Nach Eingang des Texts ist gegebenenfalls eine Übersetzung anzufordern. Um den Erhalt von Übersetzungen zu erleichtern und somit Zeit für die Analyse des Texts zu gewinnen, wird empfohlen, sich beim notifizierenden Mitglied zu erkundigen, welche anderen Mitglieder den gleichen Text angefordert haben, damit die gegebenenfalls vorliegenden Übersetzungen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen genutzt werden können. Ferner wird den Mitgliedern empfohlen, beim Eingang einer Dokumentationsanforderung jede Zusammenfassung, die in die Sprache der ersuchenden Stelle oder in eine WTO-Amtssprache übersetzt wurde, automatisch zu übermitteln.

Gewöhnlich übermittelt ein Mitglied seine Bemerkungen zu den notifizierten Texten selbst dem Mitglied, das die Notifizierung vorgenommen hat. Im Anschluss an die dritte, alle drei Jahre stattfindende Überprüfung zeichnet sich eine Tendenz ab, die abgegebenen Bemerkungen und hierauf erfolgten Antworten zu

(*) Siehe Dokument G/TBT/1/Rev.8.
(*) *Ibidem.*
(*) *Ibidem.*

veröffentlichen. Außerdem wird über Kommentare zu sensibleren Notifizierungen, auf die mehrere Mitglieder reagieren, oftmals bei den Sitzungen des TBT-Ausschusses in Genf diskutiert.

Gemäß den Artikeln 2.9.4 und 5.6.4 des Übereinkommens werden die Mitglieder «diese Bemerkungen (Bemerkungen der anderen Mitglieder) auf Ersuchen erörtern sowie die schriftlichen Bemerkungen und die Ergebnisse der Erörterungen in Betracht ziehen». Grundlegende Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Notifizierungssystems ist, dass diese Bestimmungen eingehalten werden. Denn das Notifizierungsverfahren soll vor allem einen fruchtbaren Dialog zwischen den Mitgliedern gewährleisten, damit die Errichtung unnötiger Hemmnisse für den internationalen Handel vermieden wird. Die Übermittlung von Bemerkungen kann zu bilateralen oder sogar multilateralen Diskussionen innerhalb des TBT-Ausschusses führen. Des Weiteren kann das Mitglied, das die Notifizierung vorgenommen hat, nach Erhalt von Bemerkungen zum notifizierten Text beschließen, dessen Inhalt abzuändern. Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems wäre es zumindest notwendig, dass auf jeden Kommentar der anderen Mitglieder systematisch geantwortet wird.

Der TBT-Ausschuss hat empfohlen, dass das Mitglied, das Kommentare erhält, «innerhalb einer angemessenen Frist jedem Mitglied, das ihm Bemerkungen übermittelt hat, erklärt, wie es diese Bemerkungen zu berücksichtigen gedenkt» und «jedem Mitglied, das ihm Bemerkungen übermittelt hat, eine Kopie der angenommenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren zukommen lässt oder ihm mitteilt, dass die Annahme einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens derzeit nicht geplant ist»^(*).

III.7. Annahme eines notifizierten Texts

Artikel 2.11 des Übereinkommens bestimmt diesbezüglich: «Die Mitglieder stellen sicher, dass alle angenommenen technischen Vorschriften unverzüglich so veröffentlicht oder in anderer Weise

Jedes WTO-Mitglied muss den Kommentaren der anderen Mitglieder Rechnung tragen.

Nach ihrer Annahme müssen die Texte veröffentlicht oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden. Ferner ist eine angemessene Frist zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten vorzusehen.

III. Das Notifizierungsverfahren

verfügbar gemacht werden, dass die interessierten Parteien anderer Mitglieder davon Kenntnis nehmen können». Somit sind die Mitglieder verpflichtet, die endgültigen Texte zu veröffentlichen oder sie auf andere Weise zugänglich zu machen; dem Sekretariat des Übereinkommens müssen sie sie aber nicht übermitteln.

Gemäß Artikel 2.12 des Übereinkommens «... räumen die Mitglieder zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten technischer Vorschriften eine ausreichende Frist ein, damit die Hersteller in den Ausfuhrmitgliedern und vor allem in den Entwicklungsland-Mitgliedern Zeit haben, ihre Produkte oder Produktionsmethoden den Erfordernissen des Einfuhrmitglied anzupassen». Für die Unternehmen ist dies eine besonders wichtige Bestimmung, da sie ihnen eine gewisse Frist einräumt, um ihre Produktion den neuen Erfordernissen anzupassen. Empfohlen wurde, dass der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung eines Texts und seinem Inkrafttreten sechs Monate beträgt ⁽¹⁾.

2003 gingen beim WTO-Sekretariat 794 Notifizierungen ein.

Informationen über die im betreffenden Jahr eingegangenen Notifizierungen sowie eine Zusammenstellung aller seit dem 1. Januar 1995 – dem Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens – übermittelten Notifizierungen.

Zwischen Januar 1995 und Dezember 2003 gingen 5459 Notifizierungen ein. Die Mitglieder übermittelten 2001 538 Notifizierungen ⁽²⁾, 2002 581 Notifizierungen ⁽³⁾ und 2003 794 Notifizierungen ⁽⁴⁾. Die Europäischen Gemeinschaften nahmen ihrerseits 7 Notifizierungen 2001, 17 Notifizierungen 2002 und 21 Notifizierungen 2003 vor, das sind seit dem 1. Januar 1995 insgesamt 229 Notifizierungen.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Notifizierungen stark zugenommen – ein Beleg, dass das Verfahren zunehmend an Bedeutung gewinnt.

III.8. Ausgewählte statistische Daten

Das TBT-Sekretariat veröffentlicht jeden Monat eine Liste der erhaltenen Notifizierungen. Die jährlichen Überprüfungen enthalten

Die Verteilung der Notifizierungen entsprechend den angegebenen Zielen und Rechtfertigungen zeigt, dass fast die Hälfte der Notifizierungen des Jahres 2003 den Schutz der Gesundheit oder die Personensicherheit betrafen ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ *Ibidem*, Kapitel 10.

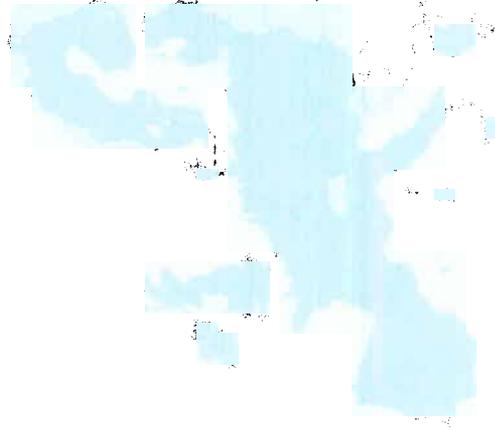
⁽²⁾ Siehe Dokument G/TBT/11.

⁽³⁾ Siehe Dokument G/TBT/12.

⁽⁴⁾ Siehe Dokument G/TBT/14.

⁽⁵⁾ Bei der Einteilung der Ziele und Rechtfertigungen werden die im Dokument G/TBT/W/18 festgelegten Kriterien herangezogen. Im Jahre 2003 wurden in 196 der 794 eingegangenen Notifizierungen mindestens zwei Ziele und Rechtfertigungen angeführt, (siehe Dokument G/TBT/14, Seite 22).

IV. Management des Verfahrens auf Gemeinschaftsebene



IV. Management des Verfahrens auf Gemeinschaftsebene

In der Kommission wurde eine Kontaktstelle der Europäischen Gemeinschaften mit der Bezeichnung «EC-TBT Enquiry point»^(*) eingerichtet, die mit dem Management des Notifizierungsverfahrens beauftragt ist. Ferner gibt es in jedem Mitgliedstaat eine Stelle, die für das TBT-Notifizierungsverfahren zuständig ist^(**).

Die Kontaktstelle EC-TBT Enquiry point beteiligt sich im Auftrag der Europäischen Gemeinschaften an dem durch das Übereinkommen eingeführten Informations- und Notifizierungsverfahren für technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, dem WTO-Sekretariat die Entwürfe gemeinschaftlicher Rechtsakte, die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen, zu notifizieren, die bei den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Kommentare zu bearbeiten und die Auskunftsersuchen zu beantworten, die die nationalen Auskunftsstellen von Drittländern zu den notifizierten Entwürfen übermitteln. Gemeinsam mit den Unternehmen hat sie außerdem die von Drittländern notifizierten Entwürfe zu analysieren und die Kommentare der Europäischen Gemeinschaften zu diesen Texten zu koordinieren.

Des Weiteren hat die gemeinschaftliche Kontaktstelle Informationen mit ihren Kollegen in den Mitgliedstaaten auszutauschen. Zu diesem Zweck wurde eine Gruppe eingesetzt, der die für die Notifizierungen zuständigen nationalen Stellen angehören. Diese Gruppe, die von der gemeinschaftlichen Kontaktstelle geleitet wird, tritt regelmäßig zusammen, um über Fragen betreffend die Umsetzung des Übereinkommens zu diskutieren. In diese Gruppe wurden kürzlich auch die für die Notifizierungen zuständigen Stellen der neuen Mitgliedstaaten aufgenommen.

Mit ihrer Tätigkeit soll die gemeinschaftliche Kontaktstelle insbesondere die Mitwirkung der Mitgliedstaaten und der europäischen Unternehmen an dem mit dem Übereinkommen geschaffenen Notifizierungsverfahren stärken und die Eingliederung der europäischen Unternehmen in die Weltwirtschaft durch die Kontrolle der von Drittländern notifizierten Maßnahmen fördern.

Die Kontaktstelle EC-TBT Enquiry point ist auf Gemeinschaftsebene für das Management des mit dem WTO-Übereinkommen eingeführten Notifizierungsverfahrens zuständig.

EC TBT Enquiry Point

GD Unternehmen/FF1

1. Stock – Büro 61

Rue de la Science 15

1049 Brüssel

Belgien

Telefax: + 32 2 2998043

E-Mail: ec-tbt@cec.eu.int

Internet:

[http://europa.eu.int/comm/](http://europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/)

[enterprise/tbt/](http://europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/)

Die Kontaktstelle EC-TBT Enquiry point notifiziert dem WTO-Sekretariat die auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Entwürfe.

Aufschluss über die praktische Funktionsweise des Notifizierungsverfahrens auf Gemeinschaftsebene gibt die Analyse von drei Arten der Notifizierung: Notifizierung der Entwürfe gemeinschaftlicher Rechtsakte, Notifizierung der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erarbeiteten Entwürfe sowie Notifizierung der Entwürfe von Drittstaaten.

IV.1. Texte der Gemeinschaft

Die Texte werden von der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaften zu einem Zeitpunkt notifiziert, in dem etwaige Kommentare der anderen WTO-Mitglieder noch berücksichtigt werden können. In der Regel erfolgt die Notifizierung von Rechtsakten, die vom Rat oder vom Rat und vom Parlament angenommen werden müssen, bei Fertigstellung des endgültigen Kommissionsvorschlags. Dagegen werden die Vorschläge, die die Kommission anzunehmen hat, schon bei Vorlage eines ausreichend soliden Entwurfs, der der Öffentlichkeit präsentiert werden kann, notifiziert.

Ersucht ein Drittstaat für die Analyse des von den Europäischen Gemeinschaften notifizierten Texts um eine Fristverlängerung, versuchen diese, soweit möglich eine längere Frist zu gewähren.

Werden Bemerkungen zu einem gemeinschaftlichen Text abgegeben, berücksichtigen die Europäischen Gemeinschaften diese und bemühen sich darum, den Text nicht vor der Übermittlung einer Antwort anzunehmen. In der Regel beantworten sie alle Bemerkungen zu den gemeinschaftlichen Texten und den Entwürfen ihrer Mitgliedstaaten, so dass sie mit größerem Nachdruck Drittstaaten insbesondere um die Beantwortung ihrer Bemerkungen ersuchen können.

IV.2. Texte der Mitgliedstaaten

Nach der derzeitigen Praktik nehmen die Mitgliedstaaten die Notifizierung vor, da die Kommission in diesem Stadium nicht tätig wird. Allerdings intervenieren die Europäischen Gemeinschaften, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten Bemerkungen von einem Drittstaat

^(*) Diese Kontaktstelle hat auch Auskünfte über die technischen Vorschriften und die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den Artikeln 10.1 und 10.3 des TBT-Übereinkommens zu erteilen.
^(**) In manchen Mitgliedstaaten hat die für das Notifizierungsverfahren zuständige Stelle auch Auskünfte über die technischen Vorschriften und die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den Artikeln 10.1 und 10.3 des TBT-Übereinkommens zu erteilen.

erhält. Da es sich um die Wahrnehmung einer gemeinschaftlichen Befugnis handelt, dürfen die Mitgliedstaaten dann selbst nicht handeln, sondern müssen der Kommission über die Kontaktstelle EC-TBT Enquiry Point den Entwurf einer Antwort übermitteln. Danach verfasst die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat die endgültige Antwort und übermittelt sie im Namen der Europäischen Gemeinschaften.

Die für die Notifizierung zuständigen nationalen Behörden können sich jedoch an die Kommission wenden, wenn sie sich nicht sicher sind, ob für einen bestimmten Textentwurf die Notifizierungspflicht gilt.

Das Notifizierungsverfahren gemäß dem TBT-Übereinkommen weist Analogien zu dem durch die Richtlinie 98/34/EG (*) geschaffenen gemeinschaftlichen Notifizierungsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften auf, und beide Verfahren können sich gegenseitig beeinflussen (**). Insbesondere im Falle eines Texts, der im Rahmen beider Verfahren notifiziert werden muss, kann sich die Frage stellen, zu welchem Zeitpunkt die beiden Notifizierungen vorzunehmen sind.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können den geeigneten Notifizierungszeitpunkt selbst wählen. So können sie beschließen, einen Entwurf gleichzeitig der Kommission und der WTO zu notifizieren oder im Gegenteil einen Text der WTO erst nach Abschluss des durch die Richtlinie 98/34/EG eingeführten Verfahrens zu notifizieren. Derzeit notifizieren die meisten Mitgliedstaaten ihre Entwürfe gleichzeitig der Kommission und der WTO.

IV.3. Texte von Drittländern

Die Notifizierungen von Drittländern geben Aufschluss über ihre Entwürfe von Texten, die nach ihrer Annahme den wirtschaftlichen Interessen der europäischen Unternehmen möglicherweise schaden.

Unterrichtung über die geplanten Regelungen von Drittstaaten, rechtzeitige Anpassung ihrer Produktion an die neuen Erfordernisse sowie Möglichkeit, ihren Standpunkt zu den notifizierten Texten zum Ausdruck zu bringen, dies sind die wichtigsten Vorteile, die das Notifizierungsverfahren den Unternehmen der Gemeinschaft bietet.

Die Unternehmen können ihre Kommentare zu den Entwürfen von Drittstaaten entweder an die Auskunftsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an die Kontaktstelle der Europäischen Gemeinschaften richten.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Unternehmen, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihrer eigenen Dienststellen erarbeitet die Kommission dann eine endgültige Fassung der Bemerkungen und übermittelt sie im Namen der Europäischen Gemeinschaften der Auskunftsstelle des Staates, der die Notifizierung vorgenommen hat. Diese Stellungnahmen sollen insbesondere die Annahme von Maßnahmen, die unnötige Handelshemmnisse schaffen und somit den Interessen der Unternehmen der Gemeinschaft zuwiderlaufen, verhindern oder deren Inkrafttreten hinauszögern, damit die Exporteure der Gemeinschaft sich den neuen Erfordernissen anpassen und ihre Lagerbestände abbauen können.

Sehr wichtig ist auch die Tätigkeit der Delegationen der Kommission in den Drittländern, da sie den Erlass von Vorschriften und Normen in diesen Ländern überwachen können. Diese Delegationen können einerseits zeitgleich Verhandlungen mit dem notifizierenden Staat führen und sind andererseits leicht von den Unternehmen der Gemeinschaft zu kontaktieren, die in diesen Staat exportieren und beurteilen können, ob die Annahme einer notifizierten Maßnahme Nachteile mit sich bringt.

Die Mitgliedstaaten notifizieren ihre Entwürfe selbst. Die Kontaktstelle EC-TBT Enquiry Point beantwortet aber die Bemerkungen von Drittstaaten zu den von den Mitgliedstaaten notifizierten Texten.

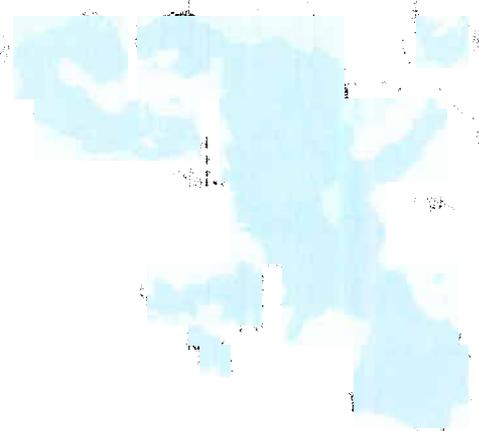
Die Notifizierungen von Drittstaaten geben Aufschluss über die Entwürfe, die Auswirkungen auf die Exporte der Unternehmen der Gemeinschaft haben können.

(*) Diese Richtlinie sieht ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor. Die Richtlinie 98/34/EG wurde im ABl. Nr. L 204/37 vom 21. Juli 1998 veröffentlicht und durch die Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im ABl. Nr. L 217/18 vom 5. August 1998, geändert.

(**) Siehe Anhang I.



V. TBT-Ausschuss und Auskunftsstellen



V. TBT-Ausschuss und Auskunftsstellen

V.1. TBT-Ausschuss

Artikel 13 des TBT-Übereinkommens sieht die Einsetzung eines Ausschusses «Technische Handelshemmnisse» vor, der den Mitgliedern Konsultationen bei allen Fragen ermöglicht, die die Durchführung dieses Übereinkommens oder die Förderung seiner Ziele betreffen.

Der Ausschuss, der drei- bis viermal im Jahr in Genf tagt, setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien des Übereinkommens und Beobachtern anderer Regierungen und internationaler Organisationen zusammen.

Er ist ein wichtiges Gremium für den Informationsaustausch über die Notifizierungen. Denn die Mitglieder nutzen die Tagungen des Ausschusses, um über die sensibelsten Notifizierungen zu diskutieren und um das Mitglied, das eine Notifizierung vorgenommen hat, zu fragen, wie es die bei ihm eingegangenen Bemerkungen zu berücksichtigen gedenkt.

Den Europäischen Gemeinschaften bieten die Ausschusstagungen insbesondere die Gelegenheit, die anderen Mitglieder um Notifizierung von Texten, die diese vorbereiten und von denen sie Kenntnis haben, sowie um Beantwortung ihrer diesbezüglichen Bemerkungen zu ersuchen.

Der Ausschuss «Technische Handelshemmnisse» ist ein wichtiges Gremium für den Informationsaustausch über die Notifizierungen und tritt drei- bis viermal im Jahr in Genf zusammen.

Jedes WTO-Mitglied benennt eine Behörde, die für das Notifizierungsverfahren zuständig ist, sowie eine Auskunftsstelle.

V.2. Notifizierungs- und Auskunftsstellen

Gemäß Artikel 10.10 des Übereinkommens müssen die Mitglieder eine einzige Behörde der Zentralregierung benennen, die auf innerstaatlicher Ebene für die Durchführung der Bestimmungen über die Notifizierungsverfahren verantwortlich ist. Außerdem haben die Mitglieder nach Maßgabe der Artikel 10.1 und 10.3 des Übereinkommens sicherzustellen, dass es Auskunftsstellen gibt, die in der Lage sind, die Anfragen der anderen Mitglieder zu beantworten und die entsprechenden Dokumente zur Verfügung zu stellen ⁽²⁰⁾.

Bei der zweiten dreijährlichen Überprüfung wurde beschlossen, regelmäßig, das heißt alle zwei Jahre, Sitzungen der Personen, die für die Erteilung von Auskünften zuständig sind, sowie der Verantwortlichen der Auskunfts- und Notifizierungsstellen abzuhalten ⁽²¹⁾.

⁽²⁰⁾ Eine Liste der nationalen Notifizierungs- und Auskunftsstellen der Mitgliedsstaaten erscheint auf der Internet-Seite unter der Adresse <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/>; eine Liste sämtlicher Auskunftsstellen der Vertragsparteien des Übereinkommens befindet sich im Dokument G/TBT/ENQ/24 vom 9. März 2004.

⁽²¹⁾ Siehe Dokument G/TBT/9 vom 13. November 2000, S. 23.

VI. Jährliche und dreijährliche Überprüfung



VI. Jährliche und Dreijährliche Überprüfung

Gemäß Artikel 15.3 des TBT-Übereinkommens hat der Ausschuss die Durchführung und Handhabung des Übereinkommens jährlich zu überprüfen.

Diese jährliche Überprüfung gibt Aufschluss darüber, wie viele Notifizierungen die einzelnen Länder vorgenommen haben, und ermöglicht eine Zusammenstellung aller im betreffenden Jahr angenommenen notifizierten Dokumente.

Artikel 15.4 des Übereinkommens bestimmt: *«Der Ausschuss überprüft spätestens am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens und sodann jeweils am Ende jedes Dreijahreszeitraums die Handhabung und Durchführung dieses Übereinkommens einschließlich der Bestimmungen über die Transparenz mit dem Ziel, eine Anpassung der Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen zu empfehlen, sofern dies ... zur Sicherstellung gegenseitiger wirtschaftlicher Vorteile und des Gleichgewichts der Rechte und Pflichten notwendig ist...».*

Bis heute fanden drei dreijährliche Überprüfungen statt, und zwar 1997, 2000 und 2003⁽²⁾. Bei diesen Überprüfungen wurden wichtige Beschlüsse und Empfehlungen angenommen, um die Durchführung des Notifizierungsverfahrens zu verbessern.

Zur besseren Umsetzung des TBT-Übereinkommens führt der Ausschuss alle drei Jahre Überprüfungen durch.

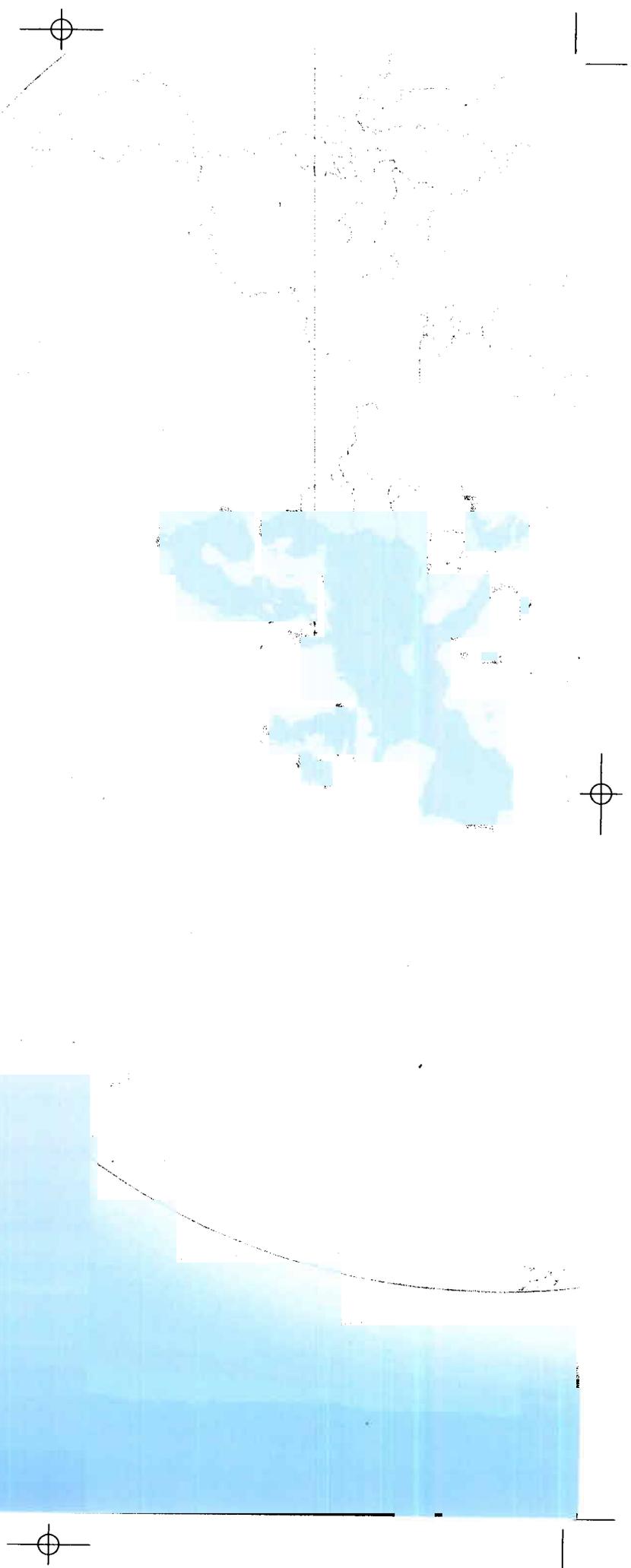
Bei der ersten Überprüfung wurde beispielsweise die Erstellung einer Liste der Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung beschlossen, die zur Notifizierung der Entwürfe ihrer technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren verpflichtet sind.

Bei der zweiten Überprüfung wurden das Standardformat der Notifizierungsblätter und die Leitlinien für deren ordnungsgemäßes Ausfüllen erarbeitet. Es wurde empfohlen, für die Abgabe der Bemerkungen eine Frist von 60 Tagen einzuräumen und diese Frist soweit möglich auf insgesamt 90 Tage zu verlängern. Beschlossen wurde überdies, dass das Sekretariat jeden Monat eine Tabelle der eingegangenen Notifizierungen erstellt und dass regelmäßige Sitzungen der Personen, die für die Erteilung von Auskünften zuständig sind, sowie der Verantwortlichen der Auskunfts- und Notifizierungsstellen stattfinden. Des Weiteren wurden Maßnahmen vereinbart, um die elektronische Übermittlung von Auskünften zu fördern.

Um den Dialog über die Notifizierungen zu stärken und transparenter zu gestalten, wurden die Mitglieder bei der dritten Überprüfung insbesondere aufgefordert, ihre Kommentare und Antworten über ihre Internet-Seiten zu veröffentlichen und ihre Anfragen an die Auskunftsstellen in einer der drei WTO-Amtssprachen abzufassen. Die entwickelten Länder wurden ersucht, für die Abgabe von Bemerkungen eine Frist von länger als 60 Tagen einzuräumen.

⁽²⁾ Siehe Dokumente G/TBT/5 vom 19. November 1997, G/TBT/9 vom 13. November 2000 und G/TBT/13 vom 11. November 2003.

VII. Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen



VII. Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationen

Informationen über das TBT-Übereinkommen sind erhältlich über:

die Internet-Seite der WTO:
www.wto.org

die Internet-Seite der EU:
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/>

die Internet-Seiten der Mitgliedstaaten.

Damit die Bürger und insbesondere die Unternehmen die durch das Notifizierungsverfahren gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpfen können, müssen die diesbezüglich ausgetauschten Informationen eine weite Verbreitung finden.

Auf der Internet-Seite der WTO können sämtliche Notifizierungsnachrichten konsultiert werden. Den Bürgern und Unternehmen steht ein Suchmotor zur Verfügung, mit dem sie Auskünfte entsprechend folgenden Kriterien einholen können: notifizierendes Land, Stichwörter, Dokumentennummer usw.⁽²³⁾.

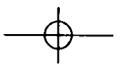
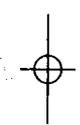
Des Weiteren enthält die WTO-Seite allgemeine Informationen über das TBT-Übereinkommen und insbesondere über die Funktionsweise des Notifizierungsverfahrens⁽²⁴⁾.

Mehrere Auskunftsstellen der WTO-Mitglieder, wie beispielsweise verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben überdies Internet-Seiten über das Notifizierungsverfahren eingerichtet.

Die Auskunftsstelle der Europäischen Gemeinschaft hat ihrerseits eine Internet-Seite geschaffen, die Zugang zu zahlreichen Informationen über das Notifizierungsverfahren und zu den einschlägigen Texten bietet⁽²⁵⁾.

(23) http://docs.wto.org/gen_search.asp?searchmode=simple
(24) http://www.wto.org/english/tratop_e/tbt_e/tbt_e.htm
(25) <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tbt/>

VIII. Schlussfolgerungen



VIII. Schlussfolgerungen

Das durch das TBT-Übereinkommen eingeführte Notifizierungsverfahren kommt seit dem 1. Januar 1995 zur Anwendung und spielte in diesen neun Jahren eine wichtige Rolle als Instrument zur Förderung von Transparenz und Vermütung von Hemmnissen für den internationalen Handel. Das Verfahren ermöglicht einen strukturierten Dialog zwischen den Regelungsbehörden der WTO-Mitglieder, der einerseits zur Harmonisierung auf internationaler Ebene und andererseits zum Abbau unnötiger Handelsbarrieren beigetragen hat.

Die Verbesserungen, die bei den dreijährlichen Überprüfungen vorgenommen wurden, haben zudem das Notifizierungsverfahren effizienter gemacht.

Dennoch kann das System weiter verbessert werden. Zum einen hat die Erfahrung gezeigt, dass die WTO-Mitglieder nicht alle ihre Entwürfe von technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren notifizieren; dies gilt auch für die Entwürfe, die von Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung erarbeitet werden.

Zum anderen bietet das System keine vollständige Transparenz, da die Bemerkungen zu den Notifizierungen und die Antworten auf

diese Kommentare zwischen dem Mitglied, das eine Notifizierung vorgenommen hat, und dem Mitglied, das Kommentare hierzu abgegeben hat, im Allgemeinen auf bilateraler Ebene ausgetauscht werden. Auch die weitere Verfolgung der Notifizierungen könnte durch die Übermittlung der endgültigen Texte nach ihrer Annahme erleichtert werden.

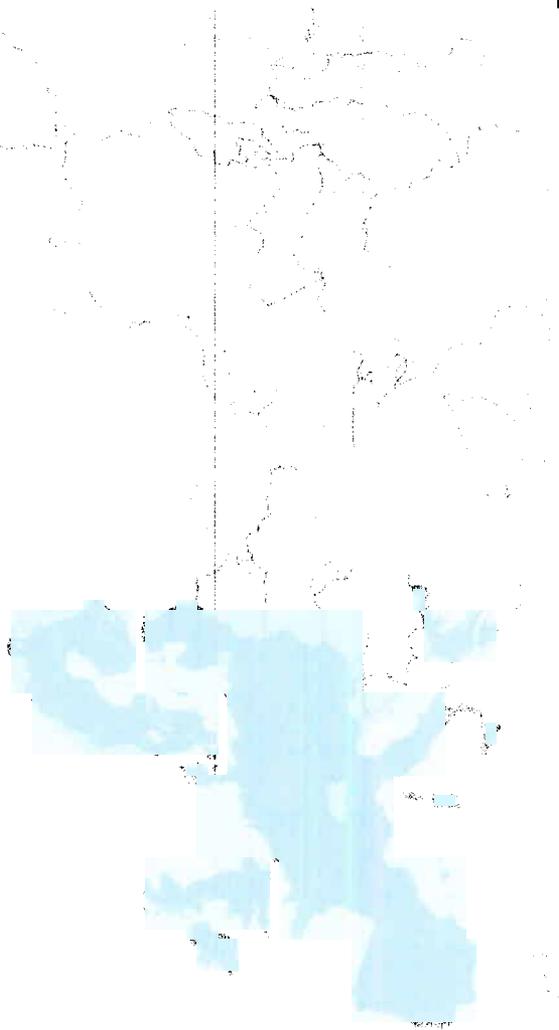
Was die praktischen Aspekte anbelangt, so ist es schwierig, die notifizierten Texte oder ihre Zusammenfassung sowie die Übersetzung dieser Texte innerhalb der für die Abgabe von Kommentaren vorgesehenen Frist zu erhalten.

Die Europäische Kommission hat mehrere Aktionen unternommen, um die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Unternehmen zu einer verstärkten Mitwirkung an diesem Verfahren zu bewegen. Die Veröffentlichung dieser Broschüre und die Einrichtung der Internet-Seite sind Teil dieser Kommunikationsstrategie, die es ermöglichen soll, alle durch das Notifizierungsverfahren gebotenen Möglichkeiten zum Wohle der Wettbewerbsfähigkeit der Industrieunternehmen der Gemeinschaft voll auszuschöpfen.

Obwohl das System weiter verbessert werden kann, spielt das Notifizierungsverfahren seit seinem Inkrafttreten eine wichtige Rolle als Instrument zur Förderung von Transparenz und Vermütung von Hemmnissen für den internationalen Handel.

Anhang I

Vergleich zwischen den
Notifizierungsverfahren gemäß
der Richtlinie 98/34/EG und dem
TBT-Übereinkommen



1. Einleitung

Im Rahmen der Gemeinschaftsrechtsordnung kommt der Richtlinie 98/34/EG (im Folgenden die «Richtlinie») für das Funktionieren des Binnenmarkts eine besondere Bedeutung zu. Mit dieser Richtlinie wurde ein Notifizierungssystem eingeführt, das es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, Einblick in die in Vorbereitung befindlichen nationalen Vorschriften zu erlangen und diese daraufhin zu kontrollieren, ob sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, insbesondere mit den Grundsätzen des EG-Vertrags hinsichtlich des freien Warenverkehrs, des freien Dienstleistungsverkehrs sowie der Niederlassungsfreiheit (die beiden letztgenannten Aspekte beziehen sich auf die Notifizierung von Maßnahmen, die Dienste der Informationsgesellschaft betreffen). Die Richtlinie dient nicht nur der Transparenz und Überwachung, sie bietet auch eine wertvolle Hilfestellung bei der Ermittlung des Harmonisierungsbedarfs auf Gemeinschaftsebene.

Das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (im Folgenden das «Übereinkommen») ist das wichtigste bislang verabschiedete internationale Regelwerk im Bereich der technischen Vorschriften. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften, Normen sowie Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren keinerlei unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel darstellen. Durch das im Übereinkommen vorgesehene Notifizierungsverfahren sollen alle WTO-Mitglieder Einblick in die von den übrigen Mitgliedern geplanten technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren erhalten.

Auch wenn beide Notifizierungsverfahren auf demselben Grundgedanken (Vermeidung von Handelshemmnissen) beruhen, sind sie doch in gänzlich verschiedene Zusammenhänge eingebettet und weisen daher erhebliche Unterschiede auf. Dies gilt insbesondere für die Effizienz der Überwachungsmechanismen und die Folgen, die Verstöße gegen die daraus erwachsenden Verpflichtungen nach sich ziehen.

2. Definitionen

• Vorschrift, technische Vorschrift und Konformitätsbewertungsverfahren

Mit der Richtlinie wurde ein Notifizierungssystem eingeführt, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer *technischen Vorschrift* zu übermitteln (Artikel 8). Im Übereinkommen ist ein Notifizierungssystem vorgesehen, das die Vertragsparteien verpflichtet, die entworfenen *technischen Vorschriften* (Artikel 2.9) sowie die entworfenen *Konformitätsbewertungsverfahren* (Artikel 5.6) mitzuteilen.

Die Definitionen des Begriffs «technische Vorschrift» im Sinne der Richtlinie (*) und «technische Vorschrift» und «Konformitätsbewertungsverfahren» im Sinne des Übereinkommens (**) sind auf den ersten Blick einander sehr ähnlich. Allerdings ist der Begriff «technische Vorschrift» nach der Richtlinie im Allgemeinen breiter gefasst als im Übereinkommen.

(*) Gemäß Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie 98/34/EG, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, handelt es sich bei einer «technischen Spezifikation oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der in Artikel 10 genannten Bestimmungen – die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einführung, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verbunden werden». Ebenfalls gemäß Artikel 1 Absatz 3 und 4 handelt es sich bei einer «technischen Spezifikation» um eine «Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchsauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Unter dem Begriff «technische Spezifikationen» fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags, für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, für die Arzneimittel gemäß Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen». Eine «sonstige Vorschrift» ist «eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammenarbeit oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können».

(**) Gemäß Anhang 1 des Übereinkommens ist eine «technische Vorschrift» ein «Dokument, das Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden hinsichtlich der anwendbaren Verarbeitungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Blözzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungsverfahren für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten». Ferner ist ein «Konformitätsbewertungsverfahren» gemäß diesem Anhang 1 «jedes Verfahren, das mittelbar oder unmittelbar der Feststellung dient, dass einschlägige Erfordernisse in technischen Vorschriften oder Normen erfüllt sind».

• Geltungsbereich

Nach der in der Richtlinie enthaltenen Definition schließt der Begriff technische Vorschrift auch die Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft ein, die verbindlichen Charakter haben. Das TBT-Übereinkommen gilt hingegen nur für Bestimmungen und Verfahren zur Bewertung der Konformität bezüglich Erzeugnissen.

Ferner gilt das Übereinkommen gemäß Artikel 1.5 nicht für *gesundheitsspezifische und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die in Anhang A des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) beschrieben sind*. Die Richtlinie gilt hingegen für jede technische Vorschrift für jegliche Art von Erzeugnis, inbegriffen gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind.

• Herstellungsmethoden und -verfahren

Die Herstellungsmethoden und -verfahren für Erzeugnisse fallen unter die Begriffe «technische Vorschrift» gemäß der Richtlinie und «technische Vorschrift» gemäß dem Übereinkommen.

Allerdings wird in der Richtlinie zwischen den einzelnen Herstellungsmethoden und -verfahren unterschieden, nämlich zwischen jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, jenen für Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, jenen für Arzneimittel und jenen für andere Erzeugnisse. Was die erstgenannte Kategorie von Erzeugnissen betrifft, so fallen die Herstellungsmethoden und -verfahren *per se* unter den Begriff «technische Spezifikation».

Hinsichtlich der anderen Erzeugnisse gilt die Definition des Begriffs «technische Spezifikation» im Sinne der Richtlinie aber nur für jene Herstellungsmethoden und -verfahren, die die Merkmale der Erzeugnisse beeinflussen.

Gemäß dem Übereinkommen umfasst der Begriff «technische Vorschrift» jegliches Dokument, welches die Charakteristiken eines

Produktes oder die *dazugehörigen* Herstellungsmethoden auführt. Die Frage, ob der Begriff nur die Herstellungsmethoden und -verfahren beinhaltet, die einen Einfluss auf die Merkmale der Erzeugnisse haben, oder ob er sämtliche Herstellungsmethoden und -verfahren – ungeachtet ihres Einflusses auf das Endprodukt – umfasst, bleibt umstritten.

• Konformitätsbewertungsverfahren

Die Konformitätsbewertungsverfahren fallen unter den Begriff «technische Vorschrift» gemäß der Richtlinie. Diese enthält keine Definition des Begriffs «Konformitätsbewertungsverfahren». Gemäß dem «Leitfaden» zur Richtlinie sind darunter die Verfahren zu verstehen, mit denen der Nachweis erbracht wird, dass die Konformität eines Erzeugnisses mit den einzuhaltenden Vorschriften gegeben ist.

Die Konformitätsbewertungsverfahren fallen nicht unter den Begriff «technische Vorschrift» gemäß dem Übereinkommen. Allerdings sind diese Verfahren gemäß Artikel 5.6 des Übereinkommens ebenfalls zu notifizieren. Der Begriff «Konformitätsbewertungsverfahren» wird im Übereinkommen auf die gleiche Weise definiert, in der in der Praxis der Begriff «Konformitätsbewertungsverfahren» gemäß der Richtlinie definiert wird.

• Verbot der Herstellung, der Einfuhr, des Inverkehrbringens oder der Verwendung

Gemäß der Richtlinie handelt es sich bei den «Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses ... verboten werden» ebenfalls um technische Vorschriften.

Im Übereinkommen findet sich kein ausdrücklicher Verweis auf die Maßnahmen zum Verbot von Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung. Im Rahmen des vor das WTO-Streitbeilegungsgremium gebrachten Falles des französischen Dekrets Nr. 96-1133 über das Verbot von Asbest gelangte das Berufungsgremium allerdings zu dem Schluss, dass das Verbot einer Substanz *als solches* keine Charakteristiken auführt und daher in diesem Sinne nicht als technische

Vorschrift angesehen werden kann ⁽²⁹⁾. Hingegen hat das Berufungsgremium festgehalten, dass eine Maßnahme, die vorsieht, dass eine gewisse Substanz nicht in einem identifizierbaren Produkt enthalten sein darf, als eine technische Vorschrift angesehen werden kann ⁽³⁰⁾.

3. Notifizierungskriterien

Gemäß der Richtlinie ist jede technische Vorschrift über Erzeugnisse zu notifizieren. Die einzigen Ausnahmen von dieser Notifizierungspflicht sind in Artikel 10 ⁽³¹⁾ festgelegt.

Die Richtlinie enthält keine «*De-minimis-Regel*». Somit ist jede technische Vorschrift notifizierbar, unabhängig von ihrer Auswirkung auf den innerschweizerischen Handel.

Überdies wird in der Richtlinie davon ausgegangen, dass selbst eine Maßnahme, die *den einschlägigen internationalen Normen entspricht*, zu Handelshemmnissen führen kann, sofern sie bindend wird. Gemäß Artikel 10 der Richtlinie müssen lediglich jene Bestimmungen nicht notifiziert werden, durch die die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden.

Im Übereinkommen ist dagegen die Notifizierungspflicht für eine technische Regel oder ein Konformitätsbewertungsverfahren nur dann vorgesehen, wenn die *beiden nachstehenden Bedingungen* erfüllt sind:

- Es gibt *weder diesbezügliche internationale Normen* (im Fall der technischen Vorschriften) *noch einen diesbezüglichen Leitfaden oder eine diesbezügliche Empfehlung* einer internationalen Normungseinrichtung

(im Fall der Konformitätsbewertungsverfahren), oder aber der technische Inhalt einer entworfenen technischen Vorschrift oder eines entworfenen Konformitätsbewertungsverfahrens entspricht nicht dem Inhalt der diesbezüglichen internationalen Normen bzw. Leitfäden und Empfehlungen einer internationalen Normungseinrichtung.

- Die technische Vorschrift oder das Konformitätsbewertungsverfahren können *beträchtliche Auswirkungen auf den Handel anderer Mitglieder haben*.

4. Vorschriften der regionalen Behörden

Eine von einer regionalen Behörde angenommene technische Vorschrift muss im Sinne der Richtlinie mitgeteilt werden. Um als technische Vorschrift gemäß der Richtlinie zu gelten, muss eine Vorschrift für die Vermarktung oder Verwendung eines Erzeugnisses in einem Mitgliedstaat oder *in einem großen Teil dieses Staates* verbindlichen Charakter haben. Es wurde eine Liste der Behörden ⁽³²⁾ erstellt, die zur Notifizierung verpflichtet sind.

In den Artikeln 3 und 7 des Übereinkommens ist ebenfalls vorgesehen, dass jene technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren notifiziert werden, die von Stellen einer lokalen Regierung oder Verwaltung *auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Zentralregierung* stammen.

5. Verfahren

• Zeiträume und Fristen

In Artikel 9 der Richtlinie sind die *Zeiträume genauestens festgelegt*, die zwischen der Vorlage des Entwurfs einer technischen Vorschrift

⁽²⁹⁾ Berufungsgremium, Europäische Gemeinschaften – Maßnahmen betreffend Asbest und Produkte, die Asbest enthalten, W/DS135/AB/R, angenommen am 5. April 2001, Paragraph 71. (Idem, Paragraph 75).
⁽³⁰⁾ Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie lautet wie folgt: «Die Artikel 8 und 9 gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten oder für freiwillige Vereinbarungen, durch die die Mitgliedstaaten
 - den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen ... in Kraft gesetzt werden, nachkommen,
 - die Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen ... in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
 - Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG anwenden;
 - lediglich einem Urteil des Gerichts der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;
 - lediglich eine technische Vorschrift (im Sinne des Artikels 1 Nummer 11 zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses ... entsprechend einem Antrag der Kommission ändern.»

⁽³¹⁾ ABl., Nr. C 23 vom 27.1.2000, S. 3.

und dessen Annahme liegen müssen. Die ursprüngliche Zeitvorgabe von 3 Monaten kann auf bis zu 6 Monate verlängert werden, falls ein Mitgliedstaat oder die Kommission eine ausführliche Stellungnahme abgeben. Dieser Zeitraum beträgt bis zu 12 Monate, falls die Kommission ihre Absicht bekannt gibt, eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorzuschlagen oder anzunehmen, oder falls sie die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung vorgelegt worden ist. Der Zeitraum verlängert sich auf 18 Monate, falls der Rat einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

Die Richtlinie sieht keinen Zeitraum vor, der zwischen der Annahme einer technischen Vorschrift und deren Inkrafttreten zu liegen hat. Die einzige diesbezüglich relevante Bestimmung findet sich in Artikel 8 Unterabsatz 3 der Richtlinie, wonach die Verpflichtung besteht, eine weitere Mitteilung zu machen, wenn an dem Entwurf einer technischen Vorschrift beträchtliche Änderungen, wie etwa die Vorverlegung des ursprünglichen Zeitpunkts für die Anwendung, vorgenommen werden.

In den Artikeln 2.9.4 und 5.6.4 des Übereinkommens ist vorgesehen, den anderen Mitgliedern eine angemessene Frist für ihre Bemerkungen einzuräumen. Gemäß den Artikeln 2.12 und 5.9 räumen die Mitglieder eine angemessene Frist zwischen der Veröffentlichung von technischen Vorschriften bzw. Konformitätsbewertungsverfahren und deren Inkrafttreten ein.

Der TBT-Ausschuss hat empfohlen, für Bemerkungen mindestens 60 Tage anzubereiten, und sich dafür ausgesprochen, diese Frist auf bis zu 90 Tage zu verlängern. Der zwischen der Veröffentlichung eines Textes und dessen Inkrafttreten liegende Zeitraum sollte 6 Monate betragen.

• Reaktionen

Im Rahmen der Richtlinie können die Mitgliedstaaten und die Kommission in Form von *Bemerkungen* und *ausführlichen Stellungnahmen* auf die notifizierten Entwürfe reagieren. Bemerkungen werden übermittelt, wenn der notifizierte Entwurf zwar mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht, jedoch Fragen zur Auslegung oder den Umsetzungsmodalitäten aufwirft.

Ausführliche Stellungnahmen werden übermittelt, wenn der Entwurf mit den Grundsätzen des EG-Vertrags hinsichtlich des freien Verkehrs von Waren (oder Dienstleistungen) nicht vereinbar ist oder gegen eine Harmonisierungsrichtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung der Gemeinschaft verstößt. Die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme führt zu einer Verlängerung der Stillhaltefrist und bringt überdies für den betroffenen Mitgliedstaat die Verpflichtung mit sich, die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt, zu unterrichten.

Zudem ist in der Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten den *endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mitteilen müssen*. Aufgrund dieser Bestimmung können die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten überprüfen, ob der Staat, der die Notifizierung vorgenommen hat, die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Reaktionen berücksichtigt hat.

Im Rahmen des Übereinkommens können die Mitglieder lediglich *Bemerkungen* zu notifizierten Entwürfen übermitteln und eine Erörterung dieser Bemerkungen verlangen. Das Mitglied, das die Notifizierung vorgenommen hat, muss die eingegangenen Bemerkungen und die Ergebnisse der Erörterungen berücksichtigen.

Das Übereinkommen schreibt *keine verpflichtende Mitteilung des endgültigen Wortlauts* vor. Allerdings ist im Übereinkommen festgelegt, dass die Mitglieder die angenommenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren veröffentlichen oder in anderer Weise verfügbar machen.

• Dringlichkeit

Die Richtlinie und das Übereinkommen sehen spezielle Verfahren im Falle besonderer Dringlichkeit vor.

Gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie kann eine technische Vorschrift erst nach Notifizierung des Entwurfs und Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens angenommen werden. Die Kommission muss sich dazu äußern. Bei Genehmigung des Antrags auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens kommen die in Artikel 9 der Richtlinie festgelegten Stillhaltefristen nicht zur Anwendung.

In Abhängigkeit von der Dringlichkeit erlaubt das Übereinkommen gemäß Artikel 2.10, und 5.7 gewisse Schritte des Notifizierungsverfahrens, die in den Artikeln 2.9 und 5.6 aufgeführt sind, auszulassen.

Die Gründe für die Inanspruchnahme des Dringlichkeitsverfahrens ähneln einander. Allerdings scheint die Richtlinie strenger zu sein, da sich der Mitgliedstaat auf die Dringlichkeit nur im Fall einer *ersten und unvorhersehbaren* Situation berufen kann.

6. Folgen von Regelverstößen

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs^(*) führen Verstöße gegen die Notifizierungsverpflichtung sowie gegen die Verpflichtung,

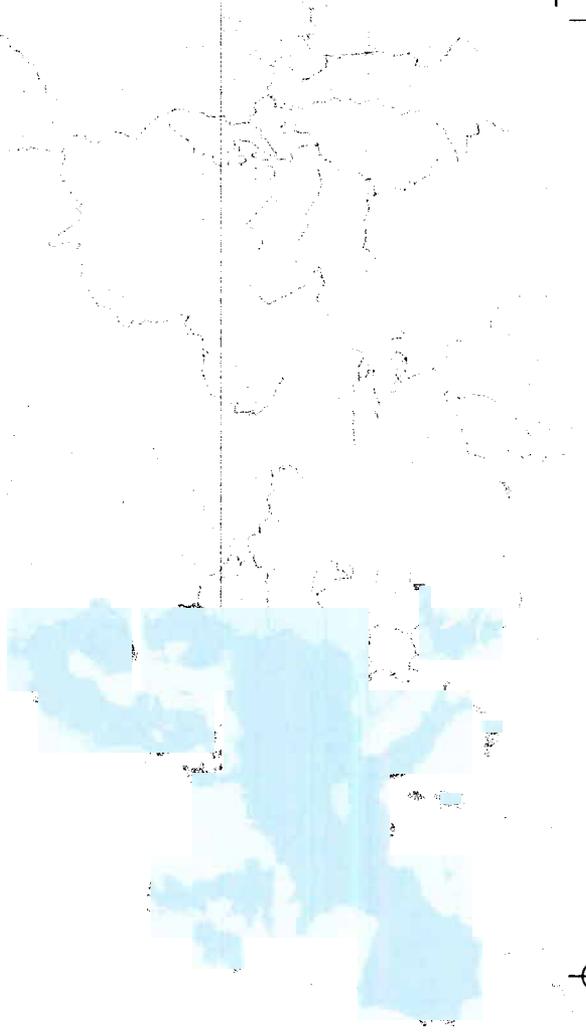
die in der Richtlinie festgelegten Stillhaltefristen einzuhalten, dazu, dass die betreffende technische Vorschrift *nicht anwendbar* ist.

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens haftet das jeweilige WTO-Mitglied für den Verstoß gegen die Verpflichtung zur Notifizierung mit seiner internationalen Verantwortung. Allerdings ist bislang die Einsetzung eines Panels wegen eines Verstoßes gegen die sich aus dem Übereinkommen ergebende Notifizierungsverpflichtung nicht verlangt worden. Jedoch ermöglicht es das Notifizierungsverfahren, dass die Kommentare der WTO-Mitglieder berücksichtigt werden, um so ein Streitverfahren über den Inhalt der technischen Vorschriften zu vermeiden.

^(*) Urteil «CIA Security» vom 30. April 1996 (Rechtssache C-194/94, Sammlung der Rechtsprechung 1996, S. I-2201) und Urteil «Unilever» vom 26. September 2000 (Rechtssache C-443/98, Sammlung der Rechtsprechung 2000, S. I-7535).

Anhang II

Standardisiertes Notifizierungsblatt



**World Trade
Organization****G/TBT/N/
(00-0000)****Committee on Technical Barriers to Trade****Notification ⁽¹⁾**

The following notification is being circulated in accordance with Article 10.6.

1. Member to Agreement notifying: if applicable, name of local government involved (Articles 3.2 and 7.2):
2. Agency responsible: Name and address (including telephone and fax numbers, e-mail and web-site, addresses, if available) of agency or authority designated to handle comments regarding the notification shall be indicated if different from above:
3. Notified under Article 2.9.2 [], 2.10.1 [], 5.6.2 [], 5.7.1 [], other:
4. Products covered (Hs or CCCN where applicable, otherwise national tariff heading. ICS numbers may be provided in addition, where applicable):
5. Title, number of pages and language(s) of the notified document:
6. Description of content:
7. Objective and rationale, including the nature of urgent problems where applicable:
8. Relevant documents:
9. Proposed date of adoption: Proposed date of entry into force:
10. Final date for comments:
11. Texts available from : National enquiry point [] or address, telephone and fax numbers, e-mail and web-site addresses, if available of the other body:

⁽¹⁾ Das Notifizierungsblatt ist zwingend in englischer, französischer oder spanischer Sprache auszufüllen.

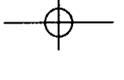
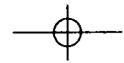
Europäische Kommission

**Ein Instrument zur Förderung der Marktöffnung und einer guten Regelungspraxis
Das Notifizierungsverfahren gemäß dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2004 — 38 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 92-894-6934-X



VERKAUF UND ABONNEMENTS

Die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen, gegen Gebühr erhältlichen Veröffentlichungen sind in den weltweiten Vertriebsstellen verfügbar.

Wie erhält man eine bestimmte Veröffentlichung?

Man besorgt sich das Verzeichnis der Vertriebsstellen und nimmt zwecks Aufgabe seiner Bestellung mit einer dieser Stellen Verbindung auf.

Wie erhält man das Verzeichnis der Vertriebsstellen?

- Das Verzeichnis kann entweder auf folgender Internet-Seite des Amtes für Veröffentlichungen abgerufen werden: <http://publications.eu.int/>
- oder es kann per Fax (352) 2929-42758 angefordert werden, woraufhin die Papierfassung zugesandt wird.

Das Notifizierungsverfahren gemäß dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

Das mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse eingeführte Verfahren zur Notifizierung der Entwürfe von technischen Vorschriften und von Konformitätsbewertungsverfahren soll die Errichtung unnötiger technischer Hemmnisse für den internationalen Handel verhindern.

Diese Broschüre, die die Ziele, den Inhalt und den Geltungsbereich dieses Verfahrens erläutert, betont, wie wichtig die Mitwirkung aller betroffenen Parteien, insbesondere der Unternehmen der Gemeinschaft an diesem Instrument ist, das die Transparenz, den Dialog und die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene fördert.



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

ISBN 92-894-6734-X



9 789289 469340